natureplus e.V.

Richtlinie 0807

Mauermörtel

Ausgabe: 23. Oktober 2026
zur Vergabe des Qualitätszeichens

Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – verfolgt das Ziel nachhaltige Bauprodukte zu fördern und deren Bekanntheit und Anwendung zu steigern. Dafür werden Nachhaltigkeitskriterien für Bauprodukte definiert und im Rahmen regelmäßiger Konformitätsprüfungen bei der Antragstellerin überprüft.

Es werden drei umfangreiche Nachhaltigkeitsdefinitionen angelegt, um ein ganzheitliches Qualitätsverständnis zu erreichen.

KLIMASCHUTZ

Die Klimakrise weitet sich aus, die Folgen sind zunehmend spürbar. Der Bausektor ist mit ca. 40% [1] der globalen Treibhausgasemissionen einer der größten Emittenten. Energieintensive Herstellungsprozesse, lange Transportwege und kurze Renovationszyklen sind häufig noch immer prägend für den Status Quo.

Die natureplus Zertifizierung fordert von den Herstellern die Einhaltung von Anforderungswerten im Bereich der CO2-Emissionen und des Primärenergieverbrauchs.

[1] UNEP, 2020, 2020 Global Status Report for Buildings and Construction, S. 4.

WOHNGESUNDHEIT

In westlichen Gesellschaften verbringen wir ca. 90% [2] unserer Lebenszeit in Gebäuden. Von Baumaterialien emittierte Schadstoffe können sich in der täglich eingeatmeten Raumluft anreichern und potenziell vermeidbare gesundheitliche Belastungen für die Bewohnerinnen verursachen.
Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen aus Bauprodukten an Hausstaub gibt Anlass zur Sorge.

Die natureplus Zertifizierung stellt sicher, dass gefährliche Einsatzstoffe vermieden oder in gesundheitlich unbedenklichem Maß eingesetzt werden. Emissionen aus Bauprodukten werden streng reguliert und regelmäßig kontrolliert.

[2] Umweltbundesamt, o. D., Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR)

RESSOURCENSCHONUNG

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden, wobei der Verbrauch endlicher Ressourcen weiterhin ein inakzeptables Ausmaß erreicht. Die Produktion von Baustoffen in Deutschland benötigt ca. 60% unserer Ressourcen, sogar etwa 90%, wenn man nur mineralische Rohstoffe betrachtet. Gleichzeitig ist der Bausektor für 50% des Abfallaufkommens verantwortlich. [3]

Die natureplus Zertifizierung formuliert Anforderungen an eine erhöhte Lieferkettentransparenz, die Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen über den Lebenszyklus eines Bauprodukts hinweg.
Zukunftsfähige Materialien sollen darüber hinaus langlebig, wiederverwendbar oder recyclebar sein.

[3] VDI ZRE, 2019, Ressourceneffizienz im Bauwesen – Von der Planung bis zum Bauwerk, S. 5.

Hinweise zur vorliegenden Produktrichtlinie:

Das Umweltzeichen, das Zertifizierungsprogramm inklusive aller zugehörigen Dokumente ist Eigentum des gemeinnützigen Umweltvereins natureplus e.V. Dem Verein und der eigens damit beauftragten Kriterienkommission obliegt die Weiterentwicklung der Anforderungen.

Die Zeichenvergabe wird von der europäischen Genossenschaft natureplus Institute SCE mbH durchgeführt.

Sollte es zu textlichen Differenzen zwischen verschiedenen Sprachversionen einer Richtlinie kommen, entscheidet die Task Force der Kriterien Kommission über die gültige Formulierung. Die betroffenen Sprachversionen werden auf die gültige Formulierung geändert.

Bei Widersprüchen zwischen den Grundlagenrichtlinien (50XX) und dieser Produktrichtlinie gilt die Produktvergaberichtlinie.

Für Fragen, Kritik und Anregungen wenden Sie sich an:

Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen - natureplus e.V.
Hauptstr. 24, 69151 Neckargemünd, Deutschland

criteria@natureplus.org
+49 (0)6223 866 017 0

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten die Anforderungen zur Auszeichnung von werkseitig produziertem Mauermörtel auf Kalk-und Zementbasis (Sack-oder Silomörtel) mit dem Qualitätszeichen natureplus. Sie sind ausschließlich auf solche Produkte wie Normal-mauermörtel, Leichtmauermörtel, Dünnbettmörtel oder Rollmörtel anzuwenden. Mauer-mörtel auf Basis synthetischer Inhaltsstoffe werden hier nicht betrachtet.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Mauermörtel auf Kalk-und Zementbasis müssen die Anforderungen der EN 998-2 bzw. eines vergleichbaren Standards erfüllen. Für die eingesetzten Bestandteile gelten die folgenden Auflagen (wenn zutreffend):

- Zement: EN 197 oder gleichwertige Norm
- Kalk: EN 459-1 oder gleichwertige Norm
- Zuschlagstoffe für Mörtel: EN 13139 oder gleichwertige Norm
- Leichtzuschlagsstoffe für Mörtel: EN 13055-1 oder gleichwertige Norm
- Zusatzmittel für Mörtel: EN 934-1 und -3 oder gleichwertige Norm

Der Hersteller ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Das Produkt muss zu mindestens 98 M-% des Produktgewichtes aus mineralischen Rohstof-fen bestehen. Dabei sind die folgenden Bestandteile zulässig: Baukalk, Zement, mineralische Zuschlagstoffe (z. B. Sand) sowie für Leichtmauermörtel mineralische Leichtzuschlagsstoffe wie geblähter Perlit, Blähton oder Blähglas.

Es sollen bevorzugt Sekundärmaterialien als Zuschlag-bzw. Leichtzuschlagstoffe eingesetzt werden. Der Hersteller muss den aktuellen Stand des Sekundärrohstoffeinsatzes und die Si-tuation hinsichtlich der derzeitigen und möglichen künftigen Verfügbarkeit offenlegen. Er muss außerdem ein Konzept zur Erhöhung des Sekundärrohstoffanteils vorlegen.

Der Anteil an organischen Einsatzstoffen ist auf 2 M-% des Produktes begrenzt. Eine Aus-nahme von dieser Regelung kann nach Zustimmung der Überprüfungskommission greifen, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass sein Produkt für spezielle Anwendungsbereiche geeignet ist oder besondere verarbeitungs-oder technische Eigenschaften aufweist und diese einen ökologischen Vorteil bedeuten. Der Anteil synthetisch organischer Bestandteile kann in diesen Ausnahmefällen bis zu 5% betragen.

Die Verwendung weiterer Zusatzstoffe und Zusatzmitteln muss technisch gerechtfertigt sein. Methylzellulose wird als erneuerbarer Rohstoff eingestuft.

Der Einsatz von synthetischen Fasern, synthetischen Leichtzuschlagsstoffen (z. B. expandier-tes Polystyrol) und Bioziden ist nicht zulässig.

Dem Produkt dürfen folgendeStoffe nicht zugesetzt werden:

- Glykolverbindungen
- APEO's (Alkylphenolethoxylate)
- Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
- Biozide, die nicht der Topfkonservierung dienen (Filmkonservierungsmittel)
- Halogenierte Isothiazolinone
- Formaldehydabspalter

Das Produkt wird Prüfungen gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Für alle verwendeten Rohstoffe ist ein Herkunftsnachweis zu führen. Bei der Verwendung von mineralischen Rohstoffen müssen die Vorgaben der RL-5003 eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Auflagen ist nachzuweisen. Wenn Quarzsand als Zusatzstoff verwendet wird, muss der Hersteller nachweisen, dass die Arbeitskräfte während des Produktionsprozesses keiner Gefahr durch Quarzstäube ausge-setzt sind. Entsprechende Nachweise beinhalten: Nassaufbereitung des Quarzsandes; keine dauerhaften Arbeitsplätze in Arealen mit hoher Staubbelastung; Staubabsaugeinrichtungen mit Hochleistungsfiltern; regelmäßige Kontrollen und Inspektionen durch offizielle Aufsichts-behörden.

Wenn das Produkt mehr als 5 % Zement enthält, ist eine Bestätigung des Zementherstellers erforderlich, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Anlage zur Zementproduktion muss insbesondere in Bezug auf Rohstoff-und Energieträgereinsatz, Energieeffizienz sowie Emissionen in die Atmosphäre dem aktu-ellen Stand der Technik entsprechen.
- Werden Abfälle mitverbrannt, müssen die Emissionen den Anforderungen der Richtli-nie 2010/75/EU, Anhang VI, Teil 4, Abschnitt 2 entsprechen. Die Einhaltung der be-hördlichen Vorschriften zum Abbau der natürlichen mineralischen Rohstoffe und zur Renaturierung der Abbauflächen ist nachzuweisen. Durch den Abbau dürfen die Schutzziele von gesetzlich national oder international geschützten oder schützens-werten Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Es gelten die diesbezüglichen Anforde-rungen der natureplus Grundlagenrichtlinie RL-5003

2.4 Nutzung

Während der Nutzung darf das Produkt keinen bzw. keinen produktfremden Geruch aufwei-sen.

Die Emissionen dürfen die natureplus-Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 in der Nutzungsphase nicht überschreiten.

2.5 Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung

Die Produktbestandteile müssen für die Entsorgung bei einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Entscheidung 2003/33/EG des EU-Rates und gemäß den nationalen

Umsetzungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten geeignet sein. Der Hersteller ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben des Mitgliedsstaates nachzuweisen (z. B. Zulassung durch nationale Behörden o-der Laborprüfungen).

2.6 Ökologische Kennwerte

Die Herstellung aller Produkte dieser Produktgruppe muss derart erfolgen, dass die in RL5020 aufgelisteten ökologischen Kennwerte eingehalten werden.

2.7 Öffentliche Deklaration

Auf der Produktverpackung –sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im TechnischenMerkblatt oder dem Verkaufsprospekt –ist eine Volldeklaration der Einsatz-stoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmen-dem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von >0,1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Vollde-klaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs-und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Herstelleran ge-eigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau-und Ab-brucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

Darüber hinaus sind dem Verbraucher bzw. dem Anwender die nachstehenden produktspe-zifischen Informationensofern zutreffend bereitzustellen.

- Materialverbrauch bzw. Ausbringungsmenge
- Angabe des Mischungsverhältnisses
- Verarbeitungstemperatur
- Minimale und maximale Auftragungsdicke
- Zeitrahmen für Anfangserhärtung und vollständige Aushärtung
- pH-Wert der Mörtelmischung
- Verfallsdatum

2.8 Verarbeitung

Produkte, die Zement enthalten, müssen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVIIerfüllen.

2.9 Verpackung

Die zur Verwendung kommenden Verpackungen müssen recyclingfähig sein. Der Hersteller muss, falls vorhanden, einem Recyclingsystem angehören.

Papier und Kartonverpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen. Alternativ ist auch Papier aus Quellen gemäß der RL-5002 zulässig.

Kunststoffverpackungen müssen aus Polyolefinen bestehen. Als begründete Ausnahmen sind auch PET, Polystyrol und Polycarbonate möglich. PVC-Verpackungen sind generell nicht zulässig.

Verpackungen dürfen nicht mit Bioziden ausgerüstet sein.

Das natureplus-Zeichen ist nach der Vergabe auf der Verpackung aufzudrucken.

3 Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalysen auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandsteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von

natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Zur Überprüfung der Abgabe von VOC und zur Ermittlung des TVOC und TSVOC wird mit dem Produkt eine Prüfkammeruntersuchung durchgeführt. Die Messungen werden nach 3 bzw. 28 Tagen getätigt. Die Prüfkammeruntersuchung wird gemäß natureplus® Vergaberichtlinie RL 5010 durchgeführt. Das Produkt muss die in der RL 5010 angeführten Grenzwerte erfüllen.

3.2 Elementanalysen

Element	Grenzwert [mg/kg]
Arsen (As)	≤ 10
Cadmium (Cd)	≤ 1
Cobalt (Co)	≤ 20
Quecksilber (Hg)	≤ 0,5
Nickel (Ni)	≤ 20
Blei (Pb)	≤ 30
Antimon (Sb)	≤ 5
Zinn (Sn)	≤ 5

3.3 sonstige Analysen

Chrom VI

Prüfparameter	**Grenzwert**	**Einheit**	**Methode**
Chrom VI (Cr VI)	≤ 1	mg/kg	TRGS 613

Halogenorganische Verbindungen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX	≤ 1	mg/kg	TM-03 Halo

ph-Wert

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
ph-Wert	≤ 12,75		ISO 10390

Asbestfasern

im Bedarfsfall, wenn das Produkt Sekundärmaterialien enthält:

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Asbestfasern	asbestfrei nach DAB[1]		REM

1: DAB: Deutsches Arzneibuch

Geruch

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Geruch	≤ 3	Geruchsintensität	TM-04 Geruch

4 Anhang

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen in der RL 5010.

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus - Ausführungsbestimmung „AOX/ EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 3 Tage nach Prüfraumbeladung nach VDA 270:2018.

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA